

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 28. Februar 1844**



## Raths-Protokoll

in Politicis zur Sitzung am 28. Februar 1844.

Gegenwärtige:

Titl. Herr Bürgermeister Haydinger

// Mag. Rath. Maurer

// " " Buberl

// " " Bleyer

// " " Knoll

// " Sekretär Pospischil

// " Auskultant Neuber

// " Gärber

Aus dem Referate des Hr. M. Rathes Maurer:

1368. Das Expedi depositirt die als Kautio für den hiesigen Stadtkassier Ludwig Göschl bestimmte 2 Schuldscheine zus. pr. 1000 fl CMz, die darüber ausgestellte Kautionsurkunde, endlich das Schätzungsprotokoll der Rumpfmühle und den Grundbuchsextract.  
Der Dep. Coön zur Empfangname.

Aus dem Referate des Hr. M. Rathes Buberl.

876. Distr. Actuar Willner relationirt über die Untersuchung des Gerichtsdienergehülfen. Aufzubehalten und ist an den Gerichtsdienergehülfen das Decret wegen nachdrücklicher Verweisung seiner bisherigen Lebensweise auszufertigen.

1287. Polizeywachtmeister Fraueneder relationirt wider den Hr. Postmeister Mayrhofer wegen Nichtbefolgung des Verbothes des Düngerausführens.  
Da das Ausführen von stinkender Jauche verbothen und sanitätswidrig ist, so ist von dem H. Postmeister ein Strafbetrag pr 2 fl CMz einzuheben.

1288. Polizeymann Pfahrl relationirt über Joh. Harazmüller Bräuer, Karl Stohl u Mich. Samsegger. Sind an diese Partheyen, die gegen das Verboth stinkende Jauche zur Tageszeit ausgeführt haben, Dekrete auszufertigen und von selben ein Strafbetrag pr 1 fl CMz zum Armeninstitute einzuheben.

1310. Vernehmungs-Protokoll über das Gesuch des Anton Friedrich um ein Befugniß zur Rosoglio – und Branntweinerzeugung und Ausschank desselben.

Aufzubehalten und das Gesuch N. 9250 mit folgendem Bescheide zu erledigen:

Da die Branntwein- und Rosoglioerzeugung zu den unzünftigen aber aus öffentl. Rücksichten auf besondere Befugnisse beschränkten Kommerzial-Beschäftigungen gehört, bey deren Verleihung die Orts- und Lokal-Verhältnisse den öffentl. und kommerziellen Vortheilen nachzustehen haben, so wird dem Bittsteller bey seinen ausgewiesenen Eigenschaften das personelle Befugniß zur Rosoglio- Erzeugung jedoch nur gegen dem ertheilt, daß er sich zur Erwerbsteuer fatire und diese Getränke im Großen und Kleinen, jedoch im letztern Falle nur in versiegelten Bouteillen verschleiffen könne und dürfe; mit seinem weiteren Begehren um ein Befugniß zur Erzeugung von Branntwein und die Kleinausschank desselben, sowie des Rosoglio aber salvo recursu abgewiesen, da diese Befugnisse ein Polizeygewerbe bilden, dessen Verleihung die gegenwärtigen Lokalverhältnisse nicht erheischen.

Aus dem Referate des H. M. Rathes Bleyer:

Publications-Protokoll mit Mich. Schwaiger über dessen Strafurtheil.

Aufzubehalten, in den Uibersichtstabellen einzutragen, übrigens der Strafbetrag pr 5 fl CMz vom Kassaamte einzuheben und zu verrechnen.

Haydinger

Gärber Ausk.